

Gesetzentwurf

**der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP/DVP**

Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbe- zügen in Baden-Württemberg 2011 (BVAmpGBW 2011)

A. Zielsetzung

Im Vorgriff auf die anstehenden Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder soll bereits zum 1. April 2011 für alle Beamten, Richter und Versorgungsempfänger eine Anpassung der Besoldung und Versorgung erfolgen. Entsprechend wird das Alters- und Hinterbliebenengeld erhöht.

B. Wesentlicher Inhalt

Mit dem anliegenden Gesetzentwurf erfolgt im Vorgriff auf das Tarifergebnis eine lineare Erhöhung der Besoldung und Versorgung sowie des Alters- und Hinterbliebenengeldes zum 1. April 2011 um 2 Prozent.

Die Anpassung der Versorgungsbezüge erfolgt unter der Anwendung der mit dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 eingeführten und im Landesbeamtenversorgungsgesetz fortgeführten schrittweisen Abflachung des Anstiegs der Versorgungsbezüge. Die Absenkung des Versorgungsniveaus von 75 Prozent auf 71,75 Prozent wird damit abschließend vollzogen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Die im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen führen im Bereich der Besoldung und Versorgung beim Land zu Personalmehrkosten von rund 162 Mio. Euro im Jahr 2011 und von rund 216 Mio. Euro ab dem Jahr 2012. Die Mehrausgaben im Landesbereich können im Rahmen der insgesamt im Staatshaushaltsplan 2011 und der Mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre ab 2012 veranschlagten Personalausgaben gedeckt werden.

Die Mehrkosten bei den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts betragen rund 25 Mio. Euro im Jahr 2011 und rund 33 Mio. Euro ab dem Jahr 2012.

E. Kosten für Private

Keine.

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

**Gesetz über die Anpassung
von Dienst- und Versorgungsbezügen
in Baden-Württemberg 2011
(BVAnpGBW 2011)**

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. die Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
2. die Richter des Landes,
3. die Empfänger von Amtsbezügen des Landes,
4. die Auszubildenden in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen.

Ausgenommen sind die Ehrenbeamten und die ehrenamtlichen Richter des Landes.

(2) Dieses Gesetz gilt auch für die Empfänger von Versorgungsbezügen aus dem in Absatz 1 genannten Personenkreis sowie für Anspruchsberechtigte auf Alters- und Hinterbliebenengeld.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 2

Anpassung der Besoldung

(1) Ab 1. April 2011 erhöhen sich um 2 Prozent

1. die Grundgehaltssätze,
2. die Leistungsbezüge, die nach § 38 Abs.3 oder 5 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW) an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen,
3. der Familienzuschlag einschließlich des Anrechnungsbetrags,
4. die Amtszulagen sowie die Strukturzulage,
5. die Vergütungssätze der Mehrarbeitsvergütung,
6. die Anwärtergrundbeträge.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für

1. die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze), die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrer,
2. die in den Vorbemerkungen der Anlage II zum Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3435) in
 - a) Nummern 1 und 2 in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt,
 - b) Nummer 2 b geregelte allgemeine Stellenzulage,
3. die Amtszulagen in Überleitungsvorschriften oder Regelungen über künftig wegfallende Ämter.

(3) Das Finanzministerium macht die entsprechend Absatz 1 und 2 geänderten Anlagen 6 bis 13 und 15 zum LBesGBW im Gesetzblatt bekannt.

§ 3

Änderung der Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg

Die Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg vom 30. November 2010 (GBl. S. 994) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 4 wird die Angabe „2,91 Euro“ durch die Angabe „2,97 Euro“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 1 Nr. 2 und 4 wird die Angabe „2,91 Euro“ durch die Angabe „2,97 Euro“ ersetzt.
3. In § 13 wird die Angabe „1,39 Euro“ durch die Angabe „1,42 Euro“ ersetzt.

§ 4

Anpassung der Versorgung

(1) Für Versorgungsempfänger gilt die Erhöhung nach § 2 Abs. 1 und 2 für die dort aufgeführten Bezügebestandteile entsprechend, sofern diese Grundlage der Versorgung sind.

(2) Die Erhöhung gilt weiterhin entsprechend für

1. andere Bezügebestandteile, soweit für diese die Teilnahme an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen ist,
2. Grundvergütungen.

(3) Die Erhöhung der Bezüge nach den Absätzen 1 und 2 gilt als erste Anpassung im Sinne von § 99 Abs. 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (LBeamVG BW).

(4) § 19 Abs. 1 Satz 4 LBeamtVGBW findet bei den Erhöhungen nach Absatz 1 und 2 entsprechende Anwendung.

(5) Absatz 4 gilt weder für Empfänger von Übergangsgeld nach § 64 LBeamtVGBW noch für die Empfänger eines Unterhaltsbeitrags durch Gnadenerweis oder Disziplinarentscheidung, welcher sich in einem Prozentsatz der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmt. In den in Satz 1 genannten Fällen werden die der Berechnung zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge um den Faktor 0,96 angepasst.

(6) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung oder ein Grundgehalt nach Zwischenbesoldungsgruppen oder ein Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 5 bis A 8 des LBesGBW zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. April 2011 um 52,21 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Abs. 1 Buchst. a oder b der Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung oder eine Strukturzulage nach § 46 LBesGBW bei Beginn des Ruhestands nicht zugrunde gelegen hat.

(7) Die Erhöhung gilt nicht für den Ausgleichsbetrag nach § 102 Abs. 3 Satz 1 LBeamtVGBW.

§ 5

Anpassung des Alters- und Hinterbliebenengeldes

Für das Alters- und Hinterbliebenengeld ist § 4 Abs. 1 und 2 sinngemäß anzuwenden.

§ 6

Familienrechtlicher Versorgungsausgleich nach der Ehescheidung

(1) Der Prozentsatz der Erhöhungen der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge im Sinne von § 13 Abs. 2 Satz 2, § 14 Abs. 2 Satz 1 des LBeamtVGBW beträgt 1,9 Prozent zum 1. April 2011. Wurde bei der Berechnung der durch die Entscheidung des Familiengerichts begründeten Anwartschaften oder übertragenen Anrechte ein Steigerungssatz im Sinne von § 27 Abs. 1 Satz 1 LBeamtVGBW in Höhe von 1,79375 angewandt, bleibt es bei dem errechneten Kürzungsbetrag zum 1. April 2011. In allen anderen Fällen ist der errechnete Ausgleichsbetrag mit dem Anpassungsfaktor 0,95667 zu vervielfältigen.

(2) Für das Altersgeld ist Absatz 1 Satz 1 entsprechend anzuwenden.

§ 7

Berechnungsvorschriften

Bei der Berechnung der Erhöhungen sind sich ergebende Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden. Diese Regelung findet beim Vollzug von § 4 Abs. 3 bei der Verminderung des Ruhegehaltssatzes entsprechende Anwendung.

§ 8

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2011 in Kraft.

25.01.2011

Hauk
und Fraktion

Dr. Rülke
und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und Richter des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind zuletzt durch das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2009/2010 (BVAnpGBW 2009/2010) vom 19. Oktober 2009 (GBl. S. 487) angepasst worden.

Nach § 16 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBeSGBW) und § 11 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg (LBeamVGBW) sind die Bezüge der Beamten, Richter und Versorgungsempfänger sowie das Alters- und Hinterbliebenengeld regelmäßig an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen. Mit dem Gesetzentwurf soll im Vorgriff auf das Tarifergebnis eine lineare Erhöhung der Besoldung und Versorgung sowie des Alters- und Hinterbliebenengeldes zum 1. April 2011 um 2 Prozent erfolgen.

Die im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen führen im Bereich der Besoldung und Versorgung beim Land zu Personalmehrkosten von rund 162 Mio. Euro im Jahr 2011 und von rund 216 Mio. Euro ab dem Jahr 2012. Die Mehrausgaben im Landesbereich können im Rahmen der insgesamt im Staatshaushaltsplan 2011 und der Mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre ab 2012 veranschlagten Personalausgaben gedeckt werden.

Die Mehrkosten bei den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts betragen rund 25 Mio. Euro im Jahr 2011 und rund 33 Mio. Euro ab dem Jahr 2012.

B. Einzelbegründung

1. § 1 (Geltungsbereich)

Die Vorschrift regelt den Geltungsbereich des Gesetzes und den Empfängerkreis. Der Geltungsbereich entspricht im Wesentlichen dem des BVAnpGBW 2009/2010. In Absatz 1 Nr. 3 und 4 wird klargestellt, dass auch Empfänger von Amtsbezügen und Auszubildende in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen eine lineare Anpassung erhalten sollen. Die Höhe der Anpassung ergibt sich hierbei durch die Verweisung der entsprechenden Regelungen auf die Besoldungsgruppe B 11 bzw. auf die Anwärtergrundbeträge. Neu aufzunehmen sind nach der Einführung der Trennung des Alterssicherungssystems die Anspruchsberechtigten auf Alters- und Hinterbliebenengeld.

2. § 2 (Anpassung der Besoldung)

Zu Absatz 1

Nach dieser Vorschrift erhöhen sich zum 1. April 2011 die Grundgehaltssätze, die Beträge des Familienzuschlags, die Amtszulagen, die Strukturzulage, die zu dynamisierenden Leistungsbezüge im Bereich der W-Besoldung, die Vergütungssätze der Mehrarbeitsvergütung und die Anwärtergrundbeträge um 2 Prozent.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 soll die Erhöhung auch für die dort angeführten Besoldungsbestandteile nach übergangsweise fortgeltenden Besoldungsordnungen gelten.

Zu Absatz 3

Das Finanzministerium wird beauftragt, die sich nach der linearen Anpassung um 2 Prozent nach den Absätzen 1 und 2 ergebenden Beträge in den Anlagen 6 bis 13 sowie 15 zum LBesGBW im Gesetzblatt zu veröffentlichen.

3. § 3 (Änderung der Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg)

Es sollen die Beträge in § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 4 und § 6 Abs. 1 Nr. 2 und 4 (bestimmte Fälle des Dienstes zu ungünstigen Zeiten und des lageorientierten Dienstes) sowie in § 13 (Pflege von Schwerbrandverletzten) der Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg erhöht werden, die schon bisher regelmäßig linear angepasst wurden.

4. § 4 (Anpassung der Versorgung)

Zu Absatz 1 bis 3

Die Vorschrift beinhaltet die Erhöhung der Versorgungsbezüge um 2 Prozent ab 1. April 2011. Dies führt zur achten Anpassung seit dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 bzw. zur ersten Anpassung nach Inkrafttreten des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg (LBeamVGBW). Der der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrundeliegende Anpassungsfaktor von 0,96208 wird gemäß § 99 Abs. 1 LBeamVGBW durch den Anpassungsfaktor 0,95667 ersetzt. Damit ist die Absenkung des Höchstversorgungsniveaus von 75 Prozent auf 71,75 Prozent abschließend vollzogen. Die Erhöhung erfasst auch Fälle der §§ 102 Abs. 1 und 103 Abs. 1 LBeamVGBW.

Zu Absatz 4 und 5

In Absatz 4 und 5 wird zudem klargestellt, dass die durch die Integration der Sonderzahlungen bedingten Anpassungen der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge durch die Faktoren 0,984 und 0,96 bei jeder Erhöhung der Versorgung weiterhin anzuwenden sind. Durch die Anwendung dieser Faktoren wird gewährleistet, dass Versorgungsempfänger nur eine in die Grundgehaltstabelle integrierte Sonderzahlung von 30 Prozent und die Empfänger von Übergangsgeld keine Sonderzahlung erhalten.

Zu Absatz 6

Absatz 6 führt eine entsprechende Regelung in vorangegangenen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzen fort.

Zu Absatz 7

Der Ausgleichsbetrag nach § 102 Abs. 3 Satz 1 LBeamVGBW wird entsprechend der bisherigen Rechtslage nicht dynamisiert.

5. § 5 (Anpassung des Alters- und Hinterbliebenengeldes)

Die Vorschrift bezieht das Alters- und Hinterbliebenengeld bei der linearen Erhöhung der Bezüge um 2 Prozent zum 1. April 2011 mit ein.

6. § 6 (Familienrechtlicher Versorgungsausgleich nach der Ehescheidung)

Zu Absatz 1

Der Kürzungsbetrag nach § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 14 Abs. 2 Satz 1 LBeamtVGBW ist zu dynamisieren. Er wird vom Zeitpunkt des Endes der Ehezeit bis zum Eintritt in den Ruhestand mit den um 0,1 gekürzten Anpassungssätzen multipliziert. Dadurch wird berücksichtigt, dass die Dynamisierung um den durchschnittlichen Prozentsatz der allgemeinen Erhöhung der Dienstbezüge angehoben wird. Die aus dem Versorgungsrechtsänderungsgesetz 2001 resultierende Absenkung des Versorgungsniveaus von 75 Prozent auf 71,75 Prozent wird auch bei der Berechnung des Kürzungsbetrages nachvollzogen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Anwendung des Absatzes 1 auf das Alters- und Hinterbliebenengeld.

7. § 7 (Berechnungsvorschriften)

Die Vorschrift entspricht der Rundungsregelung in § 4 Abs. 4 Satz 1 LBesGBW und § 3 Abs. 8 LBeamtVGBW. Durch Satz 2 wird gewährleistet, dass die Rundungsvorschrift auch bei der Absenkung des Versorgungsniveaus entsprechend Anwendung findet.

8. § 8 (Gleichstellungsbestimmung)

Die Bestimmung stellt klar, dass Status- und Funktionsbezeichnungen sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form gelten.

9. § 9 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.